Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB) Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16

Internet: http://www.sab.ch E-mail; info@sab.ch



Bern, 12. Oktober 2016 TE / E152 / I27

Bundesamt für Strassen Abteilung Strassennetze

3003 Bern

Postkonto: 50 - 6480-3

aemterkonsultationen@astra.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zum Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege als direkter Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative "Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)"

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerktes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Das Velo stellt auch in den Berggebieten und ländlichen Räumen ein wichtiges Verkehrmittel dar. Der Mikrozensus 2010 zeigt bei der Verkehrsmittelwahl keinen signifikanten Unterschied bei den verschiedenen Raumtypen bezüglich Velo (dies im Unterschied etwa zur Benutzung des Autos resp. des öffentlichen Verkehrs). Kommt hinzu, dass das Velo als Freizeitgerät laufend an Bedeutung gewinnt und immer mehr touristische Destinationen auf dieses Marktsegment setzen. Die Fragestellung der Veloinitiative respektive des Gegenvorschlags betrifft somit auch die Berggebiete. Die SAB unterstützt somit eine stärkere Gewichtung des Veloverkehrs durch einen ergänzten Verfassungsartikel.

Aus Sicht der SAB stellt das Velo auch ein wichtiges Verkehrsmittel zur Bewältigung des Schüler, Pendler- und Freizeitverkehrs dar. Die SAB hat in diesem Zusammenhang schon verschiedentlich gefordert, dass sich der Bund verstärkt um

das Thema des Freizeitverkehrs kümmern solle, da dieser mit Abstand der grösste Verkehrszweck ist. Etliche Berggemeinden konnten dem Velo als Verkehrsmittel bis anhin aber meist auf Grund der finanziellen Lage nicht genügend Aufmerksamkeit schenken. So fehlen leider oft abgetrennte und damit sichere Velowege. Das Velowegnetz für den Freizeitsport wird laufend ausgebaut, wobei Konflikte zwischen Wanderern und Velofahrern durch geeignete raumplanerische Massnahmen (z.B. Trennung der Netze) entschärft werden können. Dieser Prozess ist in vielen Kantonen durch entsprechende Revisionen der Richtplanung angelaufen.

Die Planung der Netze liegt in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden. Dies ist auch ein wichtiger Hinweis für die Veloinitiative resp. den direkten Gegenvorschlag. Dieser darf nicht in die kantonale oder kommunale Planungshoheit eingreifen sondern muss diese staatlichen Träger in ihren Bestrebungen subsidiär unterstützen. Aus dieser Überlegung heraus unterstützt die SAB den direkten Gegenvorschlag des Bundesrates, da dieser nur eine Kann-Verpflichtung betreffend Koordination der Massnahmen der Kantone enthält. Die SAB erwartet, dass der Bundesrat auch bei der Umsetzung des Gegenvorschlags nicht in die Kompetenzen der Kantone und Gemeinden eingreifen wird und von einer Überregulierung Abstand nimmt. Insbesondere ist darauf zu verzichten, ein weiteres Konzept oder gar einen Sachplan Velo zu erstellen.

Gerne nehmen wir nachfolgend zu den gestellten Fragen detailliert Stellung.

1) Stossrichtung des direkten Gegenentwurfs (Art. 88 Abs. 1 – 3 BV) Unterstützen Sie die verkehrspolitisch motivierte Gleichstellung der Velowege mit den Fuss- und Wanderwegen?

Ja, der Veloverkehr ist ein wichtiges Verkehrsmittel, auch in den Berggebieten und ländlichen Räumen und verdient einen höheren politischen Stellenwert als dies heute der Fall ist.

2) Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze (Art. 88 Abs. 1 BV)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen eine Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze erhält?

Ja, wir sind mit der Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen einverstanden. Darüber hinaus darf die Kompetenz des Bundes aber nicht gehen. Insbesondere ist es nicht Kompetenz des Bundes, in die Planungshoheit der Kantone und Gemeinden einzugreifen. Die SAB lehnt es ab, dass der Bundesrat bei der Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung einen Sachplan Velo oder ein Konzept nach RPG erstellen würde. Die Festlegung von Grundsätzen muss zwingend einher gehen mit dem Bereitstellen entsprechender Ressourcen, um diese Grundsätze auch einhalten zu können. Dies betrifft insbesondere die ressourcenschwachen Kantone, die finanziell gezielt unterstützt werden müssten.

3) «Kann»- statt «Muss»-Formulierung (Art. 88 Abs. 2 BV)
Unterstützen Sie die Stossrichtung des Gegenentwurfs, der analog zur bisherigen
Formulierung für Fuss- und Wanderwege die «Kann-Formulierung» beibehält?



Ja, wir unterstützen aus diesem Grund den direkten Gegenentwurf. Der Bund soll nur eine subsidiäre Kompetenz zur Koordination erhalten.

4) Zuständigkeitsvorbehalt zu Gunsten der Kantone (Art. 88 Abs. 2 BV) Erachten Sie die Verankerung eines «Zuständigkeitsvorbehalts zu Gunsten der Kantone» im Gegenentwurf des Bundesrates aus föderalismuspolitischen Gründen als notwendig?

Ja (siehe oben Antwort zu Frage 3).

5) Information (Art. 88 Abs. 2 BV)

- 1. Unterstützen Sie die Abschwächung der in der Initiative vorgeschlagenen Ergänzung mit dem Begriff «Kommunikation» durch die weniger weit gehende Formulierung «Information» im Gegenentwurf des Bundesrates?
- 2. Sind Sie der Meinung, die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 88 BV um den Begriff «Information» sei notwendig?

Ja, die Kommunikation auch verstanden im Sinne von Marketing ist Sache der Kantone, Gemeinden sowie Verkehrs- und Tourismusorganisationen. Der Bund kann sich somit auf eine Information beschränken.

6) Pflicht des Bundes zur Rücksichtnahme auf Wegnetze sowie Ersatzpflicht (Art. 88 Abs. 3 BV)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen

- 1. zur Rücksichtnahme auf kantonale und kommunale Velowegnetze verpflichtet wird?
- 2. Velowege aus diesen Netzen ersetzen muss, wenn er sie aufheben muss?

Ja, der Bund muss zwingend Ersatz leisten, wenn er Velowege aufheben muss. Ansonsten wäre das ja eine Lastenverschiebung zu den Kantonen und Gemeinden, welche die Ersatzvornahme tätigen müssten.



Zusammenfassung:

Die SAB begrüsst die Veloinitiative, erachtet den direkten Gegenvorschlag jedoch als angemessener, da dieser die Kompetenzverteilung besser berücksichtigt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Die Präsidentin: Der Direktor:

Nationalrätin

Christine Bulliard-Marbach Thomas Egger

Résumé

Le SAB soutient l'idée de favoriser les transports en vélo. En effet, ce moyen de déplacement permet de réduire le trafic, notamment durant les heures de pointe, tout en diminuant les émissions de CO₂ et la consommation d'énergie. Les vélos peuvent aussi bien être utilisés par les écoliers, que les pendulaires, ou encore les touristes. Toutefois, les mesures prises en la matière sont de la compétence des cantons et des communes. La Confédération ne doit pas s'attribuer des compétences supplémentaires. En conclusion, le SAB privilégie le contre-projet du Conseil fédéral, au détriment de l'initiative populaire.

